

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Brand“ (NSG-HA 105 / NSG-LÜ 140)
in der Gemeinde Nienhagen, Samtgemeinde Wathlingen,
Landkreis Celle und in der Gemeinde Uetze, Region Hannover
vom 26.02.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet der Landkreis Celle im Einvernehmen mit der Region Hannover:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Brand“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Brand“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Obere Allerniederung“ im „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in der Gemeinde Nienhagen, Samtgemeinde Wathlingen im Landkreis Celle und in der Gemeinde Uetze in der Region Hannover.
Das NSG „Brand“ ist ein großes Waldnaturschutzgebiet, in dessen Kern ein Naturwald ohne forstliche Nutzung liegt. Der Brand weist ein repräsentatives Vorkommen von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern der Oberen Allerniederung auf.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Wathlingen, dem Landkreis Celle - untere Naturschutzbehörde -, der Gemeinde Uetze und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 98 „Brand“ (DE 3426-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 483 ha, davon liegen ca. 6,5 ha in der Gemeinde Uetze, Region Hannover.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung naturnaher, durch Störung des Wasserhaushalts degradierter Auenwaldgesellschaften im Übergang von Hartholz- zur Weichholzaue einschließlich der darin gelegenen Fließ- und Stillgewässer mit Erlen-Eschenauwäldern, Sumpfwäldern, feuchten bis frischen Hainbuchen-Stieleichenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern und eingestreuten Nasswiesen und Röhrichtbeständen,
 2. die natürliche, sich selbst überlassene Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten Fläche,
 3. den Schutz des NSG vor weiteren Grundwasserabsenkungen sowie den Erhalt und die Wiederherstellung einer auetypischen Grundwassersituation,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie für weitere Amphibienarten wichtigen Laichgewässer und Landlebensräume,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für den Uhu (*Bubo bubo*),
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, wie Fledermäuse und Vögel, insbesondere des Grün-, Mittel- und Schwarzspechtes sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und
 7. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Brand“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit Erle und Esche, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände mit natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel umfassen und eine Baumschicht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von v. a. Schwarz-Erle und Esche aber auch Begleitbaumarten wie der Flatter-Ulme aufweisen, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **9110 Hainsimsen Buchenwälder**, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche Bestände auf basenarmen Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz der Rotbuche und weiteren lebensraumtypischen Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche oder Eberesche, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz,
 - b) **9130 Waldmeister Buchenwälder** mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mäßig basenreichen, besser nährstoffversorgten, oft lehmigen Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz der Rotbuche und weiteren lebensraumtypischen Baumarten wie Esche, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz,

- c) **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel umfassen und eine zwei- bis mehrschichtige Baumschicht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie Esche, Feld-Ahorn oder Flatter-Ulme aufweisen, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz,
- d) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände mit natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur, die alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche in der Baumschicht, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz.

3. der Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*) in überwiegend naturnahen, fischfreien Kleingewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Gebüsche, krautige Vegetation und liegendes Totholz) bei stabilen Grundwasserverhältnissen. Für den Kammolch von besonderer Bedeutung sind dabei Komplexe aus mehreren zusammenhängenden Kleingewässern wie z. B. durch die zahlreichen Bombentrichter und Geländemulden, die z.T. nur temporär Wasser führen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abzustellen,
4. Luftfahrzeuge aller Art oder Drachen in einer Höhe von unter 150 m im NSG zu betreiben,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder offenes Feuer zu unterhalten,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder

- anzusiedeln,
9. Pflanzen oder Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
 10. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 11. die Kleingewässer oder sonstigen Gewässer mit Ausnahme der Thöse im NSG mit Fischen zu besetzen oder anderweitig fischereilich zu nutzen,
 12. Kleingewässer einzuebnen, zu verfüllen oder sonstige Veränderungen daran vorzunehmen,
 13. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
 14. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen im NSG durchzuführen,
 15. gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope wie zum Beispiel Erlen-Eschen-Sumpfwald, nährstoffreiche Nasswiesen (siehe Anlage 2) oder Landröhricht zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher bei dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 4. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Land-

- kreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG
 - a) an der Thöse und an den in der Anlage 2 gekennzeichneten Entwässerungsgräben ohne weitere Vorgaben,
 - b) an anderen Gräben und Gewässern nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte; die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten durch andere bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 10. im Bereich von nährstoffreichen Nasswiesen (siehe Anlage 2) eine extensive Nutzung einschließlich der Beseitigung von aufkommenden Gehölzen, sowie eine Düngung wenn diese mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle oder bei der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 91E0, 9110, 9130, 9160 oder 9190 darstellen und außerhalb des Naturwaldes liegen (siehe Anlage 2), soweit
1. Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgen; Abs. 10 ist zu beachten,
 2. Holzeinschlag und Pflege ohne die Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 3. ein Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach Anzeige einen Monat vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald erfolgt,
 5. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung unter Beachtung des Abs. 10,
 7. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt

- und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
8. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
 9. in Beständen mit Erlen-Eschen-Sumpfwald (siehe Anlage 2) zusätzlich
 - a) ein Befahren mit Forstmaschinen nur bei sehr trockenem oder bei gefrorenem Boden erfolgt,
 - b) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - c) eine künstliche Verjüngung ausschließlich unter Verwendung Erlen-Eschen-Sumpfwald-typischer Baumarten erfolgt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 91E0, 9110, 9130, 9160 oder 9190** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; zu Zwecken der Verjüngung ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 1 ha mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde möglich,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten oder in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben und Abs. 10 beachtet wird; eine Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung unter Beachtung des Abs. 10,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung unter Beachtung des Abs. 10,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 9. ein Holzeinschlag und Pflege ohne die Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 10. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 11. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,

12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; als Altholz gelten Bäume, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren,
- b) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben hiervon unberührt,
- c) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sowie der Abs. 8 bleiben unberührt,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

13. bei künstlicher Verjüngung

- a) auf den Flächen der Lebensraumtypen 9160, 9190 oder 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- b) auf den Flächen des Lebensraumtyps 9110 oder 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Maßnahmen nach Abs. 3 Nrn. 3, 6 und 7 sowie Abs. 4 Nrn. 1 und 6 bis 8 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle oder von der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

sind dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Der Einsatz von Jagdhunden ohne Leine ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd freigestellt.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Thöse unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe des Nds. Fischereigesetzes und der Nds. Binnenfischereiordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (7) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen.
- (8) Die Freistellungen nach den Absätzen 2 bis 7 gelten im Bereich der Kleingewässer und ihrer unmittelbaren Umgebung als Lebensraum des Kammmolchs nur unter folgenden Einschränkungen:
1. kein Einebnen, Verfüllen oder sonstiges Verändern der Kleingewässer,
 2. keine Errichtung von baulichen Anlagen im Umfeld bis 15 m ab Kleingewässerrand,
 3. kein Befahren und keine Anlage von Rückegassen oder sonstigen Walderschließungen im Umfeld bis 5 m ab Kleingewässerrand,
 4. kein Entfernen von Totholz, Gebüsch oder krautiger Vegetation im Umfeld bis 15 m ab Kleingewässerrand. Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten gem. Absatz 2 Nr. 10 sind hiervon ausgenommen.
- Abweichend von den genannten Einschränkungen dürfen vorhandene Wege und tradierte Rückegassen weiterhin im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft genutzt werden. Eine Karte mit der Lage der Kleingewässer ist als Anlage 2 mitveröffentlicht.
- (9) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen vom Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung können der Landkreis Celle oder die Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG können der Landkreis Celle oder die Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch den Landkreis Celle oder die Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgen zusätzlich die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines mit dem Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreis Celle oder der Region Hannover als zuständige Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Celle sowie im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brand“, in der Samtgemeinde Wathlingen und Einheitsgemeinde Uetze, Landkreis Celle und Hannover vom 10. Dezember 1985 (ABl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 25 vom 20.12.1985, S. 357) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei dem Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 11.03.2019
Landkreis Celle - Der Landrat

gez. Wiswe L.S.

Hinweis: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 22 vom 14.03.2019 (S. 168-176) sowie im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 16 vom 25.04.2019 (S. 174-180); Verordnung in Kraft getreten am 26.04.2019 gem. § 10 Abs. 1 NSG-VO.